



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an:

- die unteren und höheren Naturschutzbehörden
- den Nationalpark Bayerischer Wald
- den Nationalpark Berchtesgaden
- die ANL
- das Bayerische Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
61a-U8605-2021/17-3

Telefon +49 (89) 9214-2423
Dr. Thomas Eichacker

München
09.08.2021

7910-U

Einsatz von Naturschutzwacht-Anwärterinnen und Naturschutzwacht-Anwärtern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Coronakrise hat sich der Besucherdruck auf unsere Natur, der regional schon zuvor teils beträchtlich war, nochmals erheblich verstärkt. Wir gehen davon aus, dass sich diese Entwicklung auch nach der Krise weiter fortsetzen wird. Das Thema Besucherlenkung gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Neben den hauptamtlichen Gebietsbetreuern und Naturpark-Rangern ist die ehrenamtliche Naturschutzwacht ein wichtiges Mittel für den Naturschutz, in der Fläche präsent zu sein. Es ist uns daher ein Anliegen, dass noch mehr Bürgerinnen und Bürger für einen Dienst in der Naturschutzwacht gewonnen werden.

Die Berufung zum Dienst in der Naturschutzwacht mit allen, insbesondere auch hoheitlichen Befugnissen gemäß Art. 49 BayNatSchG ist – und bleibt – an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungslehrgänge gebunden. Uns ist jedoch daran gelegen, dass neue Interessenten möglichst rasch für den Naturschutz eingesetzt werden können, ohne das Ende der Ausbildung abwarten zu müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Kapazitäten der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) bei der Naturschutzwacht-Ausbildung sind und hier Engpässe zu erwarten sind. Andererseits sollen keine „Naturschutzwächter light“ geschaffen werden. Für den dauerhaften Einsatz im Tätigkeitsfeld der Naturschutzwacht ist die vollständige erfolgreiche Ausbildung und Berufung zum Dienst in der Naturschutzwacht weiterhin das Ziel.

Um den kurzfristigen Einsatz von „Naturschutzwacht-Anwärterinnen“ oder „Naturschutzwacht-Anwärtern“, welche die Naturschutzwachtausbildung noch nicht

begonnen oder noch nicht abgeschlossen haben, zu ermöglichen, trifft das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende **Regelung**:

1. Personen, die gemäß Nr. 5.3.1 Satz 1 der Bekanntmachung „Bildung einer Naturschutzwacht“ vom 8. Juni 2020, BayMBI. Nr. 395 (Bekanntmachung) von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum Dienst in der Naturschutzwacht ausgewählt wurden, können zu ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der uNB gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG berufen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Person erfüllt die Voraussetzungen zur Berufung in den Dienst der Naturschutzwacht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Naturschutzwachtverordnung (NatSchWV) in Verbindung mit Nr. 4.2 Satz 1 Tiret 2 und Satz 2 der Bekanntmachung.
 - b) Die Person ist bereit, die Naturschutzwacht-Ausbildung abzuschließen und der Naturschutzwacht beizutreten.
2. Die Bestellung erfolgt per Urkunde zum ehrenamtlichen Mitarbeiter beziehungsweise zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin der uNB gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG unter der Bezeichnung „Naturschutzwacht-Anwärterin“ beziehungsweise „Naturschutzwacht-Anwärter“. Nr. 4.4 und 4.5 der Bekanntmachung gelten sinngemäß (Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG sowie dieses UMS als Rechtsgrundlage).
3. Die Bestellung erfolgt befristet auf maximal drei Jahre. Sie endet
 - a) mit Fristablauf
 - b) mit der Bestellung zum Dienst in der Naturschutzwacht
 - c) mit Aufhebung auf Antrag oder Widerruf. § 5 Abs. 1 NatSchWV und Nr. 11 der Bekanntmachung gelten entsprechend.Eine Verlängerung oder Wiederbestellung derselben Person nach Ablauf der Befristung ist nicht zulässig.
4. Aus der Bestellung einer Person zur Naturschutzwacht-Anwärterin beziehungsweise zum Naturschutzwacht-Anwärter folgt kein Anspruch auf Bestellung zum Dienst in der Naturschutzwacht. Der uNB steht es frei, von ihrer Auswahlentscheidung gemäß Nr. 1 wieder abzurücken.
5. Für den Einsatz und die Stellung der Naturschutzwacht-Anwärter gilt Folgendes:
 - a) Naturschutzwacht-Anwärter sind ehrenamtliche Naturschutzhelfer gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG, vergleichbar etwa Biberberatern.
 - b) Zur Versicherungsrechtslage gilt die Regelung nach dem Informationsblatt „Versicherungsrechtslage der ehrenamtlichen Biber-, Wespen- und Hornissenberater etc.“ (61a-U8605-2001/11-121), zuletzt aktualisiert am 26.04.2019.
 - c) Naturschutzwacht-Anwärter sind keine Naturschutzwächter. Art. 49 BayNatSchG ist auf sie nicht anwendbar. Insbesondere haben sie keine hoheitlichen Befugnisse. Sie dürfen kein Dienstabzeichen der Naturschutzwacht tragen.
 - d) Naturschutzwacht-Anwärter sollen vorrangig im Bereich der Besucherlenkung und der Information von Erholungssuchenden eingesetzt werden.
 - e) Naturschutzwacht-Anwärter sollen bei allen Einsätzen von einem Naturschutzwächter, einer anderen geeigneten Person der Naturschutzverwaltung, einem Gebietsbetreuer oder Naturpark-Ranger begleitet werden.
 - f) Naturschutzwacht-Anwärter tragen einen Ausweis, der sie als Angehörige der uNB ausweist und der zumindest Name und Dienststelle enthält.
 - g) Im Übrigen gelten die Regelungen der NatSchWV sowie die Nr. 2.1 Satz 1 und 2 (Allgemeine Aufklärungsarbeit), 2.3 (Weitere Aufgaben), 3.3 (Zutritts- Auskunfts-, Zufahrtsrecht), 3.4.2 und 3.4.3 Satz 1 (jedermann zustehende Festnahme und Notwehrrechte), 4.1 (Einsatz), 4.6 (Verschwiegenheitspflicht), 6. (Ausgestaltung des Einsatzes), 7. (Informationsaustausch und Fortbildung), 12. (Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen) der Bekanntmachung entsprechend.

- h) Nr. 9 (Entschädigung) der Bekanntmachung gilt mit der Maßgabe, dass bei der Höhe der Aufwandsentschädigung die geringere Qualifikation und der geringere Befugnisbereich berücksichtigt werden soll. Es ist zu berücksichtigen, dass Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft für die Anwendung des steuerfreien Betrags zusammenzurechnen sind (vergleiche Nr. 9.4 Satz 3 in Verbindung mit R 3.12 Abs. 3 Satz 3 ff. Lohnsteuer-Richtlinien 2015).

Um zu evaluieren, inwieweit diese Regelung in Anspruch genommen wird, bitten wir die unteren Naturschutzbehörden, den höheren Naturschutzbehörden Berufungen zur Naturschutzwacht-Anwärterin beziehungsweise zum Naturschutzwacht-Anwärter mitzuteilen. Nr. 13 der Bekanntmachung gilt entsprechend.

Den Naturschutzwacht-Anwärterinnen und Naturschutzwacht-Anwärtern wird empfohlen, die digitalen Ausbildungsmaterialien der ANL für die Naturschutzwacht-Ausbildung unabhängig von der formellen Anmeldung zur Ausbildung in Anspruch zu nehmen.

Diese können von Frau Anita Hafner, anita.hafner@anl.bayern.de, bzw. unter der ANL-Rezeption, Anmeldung@anl.bayern.de bezogen werden.

Dieses UMS wird als nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschrift in die Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Eichacker
Regierungsdirektor